

Ostafrikanischer Mathelehrer

Beitrag von „Jorge“ vom 3. März 2011 10:49

Wenn der Ostafrikaner keine EU-Staatsangehörigkeit besitzt, benötigt er eine Aufenthaltserlaubnis. Schaue erst einmal nach, welchen Aufenthaltstitel er in seinem Pass hat (vermutlich nach § 16 oder § 17 Aufenthaltsgesetz). Meist ist dieser an einen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden (z. B. Praktikum an eurer Schule) und endet mit dessen Beendigung. Danach ist er ausreisepflichtig, es sei denn, die Ausländerbehörde erteilt eine neue Aufenthaltserlaubnis.